

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland

LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert am 08.03.1995

PlanzVO: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)

Die in der planerischen Darstellung gekennzeichnete Fläche wird als Fläche für Sportanlagen

+ Großspielfeld mit integrierter 100 m Laufbahn und

+ Gymnastikwiese mit Leichtathletikeinrichtungen

festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit den Außenmaßen (Länge 5,00 m x Breite 4,00m x Höhe 3,00 m) zulässig.

3. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist pro vorhandener Pappel ein großkroniger, einheimischer und standortgerechter Laubbaum in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 14 cm, anzupflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand von 3,50 m zum Deichfuß des Binnendamms einzuhalten. Der vorhandene Gehölzunterwuchs ist zu erhalten und der Sukzession zu überlassen. Die vorhandenen Pappeln sind sukzessive zu beseitigen.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

4.1 Die im Plan mit P 1 bezeichnete Flächen ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,50 m zum Deichfuß des Binnendamms mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Als Pflanzdichte und Mindestqualität wird festgesetzt:

+ ein Strauch je 1,5 m² Vegetationsfläche außerhalb des Deichschutzstreifens von 3,50, gemessen ab Deichfuß, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe

+ ein Baum II. Ordnung je 50 m² Vegetationsfläche außerhalb des Deichschutzstreifens von 3,50, gemessen ab Deichfuß, Heister, 2x verpflanzte in einer Größe von 2,00 bis 2,50 m Höhe.

Zusätzlich sind im Abstand von 12 m anstelle von Bäumen II.Ordnung einheimische großkronige Laubbäume in mind. dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von 14 cm anzupflanzen.

4.2 Die im Plan mit P 2 bezeichnete Flächen ist zu einem Drittel mit standortgerechten, heimischen Sträuchern in frei wählbarer truppenweiser Anordnung zu bepflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Als Pflanzdichte und Mindestqualität wird ein Strauch je 1,5 m² Vegetationsfläche, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe festgesetzt.

Zusätzlich ist auf der gesamten Fläche je 100 m² Vegetationsfläche ein großkroniger, standortgerechter und heimischer Laubbaum in der Qualität 3x verpflanzte, Stammumfang 14 cm, zu pflanzen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Der maximale Baumabstand darf 12 m nicht überschreiten.

Auf den nicht für Strauchpflanzungen vorgesehenen Flächen sind Wiesenflächen mit einem Anteil krautiger Pflanzen von ca. 25% zu entwickeln.

4.3 Auf der im Plan dargestellten Stellplatzfläche ist je 4 Stellplätze mindestens ein heimischer großkroniger Laubbaum in dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von 14 cm zu pflanzen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand von 3,50 m zum Deichfuß des Binnendamms einzuhalten.

4.4 Zur Bepflanzung sind u.a. folgende Arten zu verwenden:

Bäume I. Ordnung:

Stieleiche	Quercus robur
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata

Bäume II. Ordnung:

Feldahorn	Acer campestre
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Bruchweide	Salix fragilis

Sträucher:

Faulbaum	Rhamnus frangula
Hartriegel	Cornus sanguinea
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Salweide	Salix caprea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

5. Einfriedungen

Zur Einfriedung der Sport- und Spielanlage sind nur großmaschige Zäune und Drahtgitterzäune zugelassen, die eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Von der Höhenfestsetzung sind notwendige Ballfangzäune ausgenommen.

C. HINWEISE

6. Regenwasserversickerung

Die anfallenden Regenwässer sollen, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde, auf dem Grundstück versickert werden.

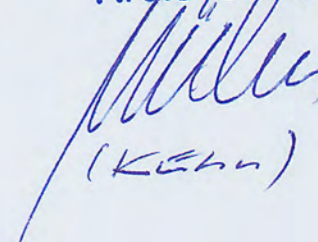
7. Denkmalpflege

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978, § 17 "Anzeige" DSchPflG, wird darauf hingewiesen, daß jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist. Die Anzeige kann auch bei der zuständigen unteren Denkmalschutz- und Pflegebehörde bei der Kreisverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
20. März 1996, Az.: 63/610-13
Bobenheim-Roxheim 38
bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 20. März 1996
Kreisverwaltung


(Keh)